

Einwohnergemeinde

Wald



Wasserbaureglement

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (Art. 4 BV).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.</p>
Räumliche Begrenzung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.</p> <p>² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung und Benennung der Gewässer - Offene und geschlossene Gewässer - Konzessionsstrecken - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs 2 WBG) - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG) - Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers - Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehrs-, und Energiedirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG) <p>³ Als Übersichtsplan dient der Plan "Gewässerkataster" des Tiefbauamtes des Kantons Bern.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 3</p> <p>Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.</p>

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5

Staatseigener Wasserbau

¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

Anstösser (Duldungspflicht)

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden (Art. 13 WBG), dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

II. ORGANISATION

Art. 7

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Neue Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement der Gemeinde (OgR)
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Art. 8

Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die vom Wasserbauverantwortlichen unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall

- Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsrat
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs.2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

Wasserbau-
verantwortlicher

Art. 9

Dem Wasserbauverantwortlichen obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 500.-- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Erstellen von Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Beamte

Art. 10

¹ Die Beamten sind:

- Wasserbauverantwortlicher

² In der Regel ist der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Wasserbauverantwortlicher

³ Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 11

¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

IV. AUFSICHT DES STAATES

- Art. 12**
- Gewässerkontrolle
- ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- ² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer.
- ³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

- Art. 13**
- Vergabe von Arbeiten
- Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferunbeitengen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

- Art. 14**
- Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes
- ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.
- ² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

- Art. 15**
- Beschwerderecht
- Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

- Art. 16**
- Strafen
- ¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
- ² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 17**
Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2006 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden das Wasserbaureglement der Gemeinde Englisberg vom 03. Juni 1993 und das Wasserbaureglement der Gemeinde Zimmerwald vom 26. Mai 1994 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat Wald beschloss dieses Reglement gestützt auf Art. 86 Abs. 2 des Organisationsreglements der Gemeinde Wald vom 27. März 2003 resp. 27. Mai 2003.
- Art. 18**
Andere gesetzliche Grundlagen Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zimmerwald, 15. Dezember 2005

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Brönnimann

H. Krebs

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1 Zweck/Aufgaben	3
	Art. 2 Räumliche Begrenzung	3
	Art. 3 Meldepflicht	3
	Art. 4 Bauten und Anlagen	3
	Art. 5 Staatseigener Wasserbau	4
	Art. 6 Anstösser (Duldungspflicht)	4
II.	ORGANISATION	
	Art. 7 Gemeindeversammlung	4
	Art. 8 Gemeinderat	4
	Art. 9 Wasserbauverantwortlicher	5
	Art. 10 Beamte	5
III.	FINANZIELLES	
	Art. 11 Mittelbeschaffung	5
IV.	AUFSICHT DES STAATES	
	Art. 12 Gewässerkontrolle	6
	Art. 13 Vergabe von Arbeiten	6
V.	RECHTLICHES	
	Art. 14 Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes	6
	Art. 15 Beschwerderecht	6
VI.	WIDERHANDLUNGEN	
	Art. 16 Strafen	6
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 17 Inkraftsetzung	7
	Art. 18 Andere gesetzliche Grundlagen	7